

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



18.07.2025

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zum o. g. Entwurf Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang kritisieren wir jedoch deutlich die zu kurze Stellungnahmefrist, welche eine ausreichende Beteiligung der Kommunen sowie ihrer Unternehmen und Einrichtungen nicht möglich macht. Insofern erlauben wir uns – soweit erforderlich – weitere Aspekte im Gesetzgebungsverfahren vorzutragen und erwarten deren Prüfung und Berücksichtigung.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 42c EnWG – Einführung „Energy Sharing“

Energy Sharing kann zu mehr Akzeptanz gegenüber der Energiewende führen, wenn es gelingt, den Vorteil von dezentralen Erzeugungs- und Verbrauchslösungen durch Teilhabe vor Ort spürbar zu machen. Dazu müssen dezentrale, kommunal getragene Versorgungsansätze in das Energy Sharing einbezogen werden. Im Interesse der kommunalen Energiewirtschaft bedürfen die gesetzlichen Vorgaben zu Energy Sharing für deren besseren Handhabbarkeit einer Konkretisierung durch die Bundesnetzagentur. Im Interesse der Kommunen sollte sich an die Einführung des Energy Sharing eine Reform der Konzessionsabgabenverordnung anschließen.

Die Einführung des Rechts auf Energy Sharing ist zu begrüßen, sollte allerdings in einen fairen, effizienten und möglichst unbürokratischen Rechtsrahmen eingebettet sein. Energy Sharing sollte zu einem Teilhabeformat entwickelt werden, dass mehr Akzeptanz gegenüber der Transformation des Energieversorgungssystems vermittelt. Es sollte klar gestellt werden, dass die am Energy Sharing teilnehmenden Betreiber weiterhin eine Förderzahlung nach § 19 EEG 2023 erhalten.

Die Bemühungen um die Schaffung eines Rechtsrahmens für Energy Sharing sind Ausdruck eines Trends zu dezentralen Versorgungslösungen. Dies zeigt einmal mehr, dass die Finanzierung der Stromnetzinfrastrukturen über den Arbeitspreis und die Systematik der Konzessionsabgabenverordnung nicht mehr zeitgemäß sind. Das zunehmend dezentrale erneuerbare Energiesystem mit seiner Akteursvielfalt und den vielen denkbaren Erzeugungs- und (Eigen-)Versorgungskonzepten muss die Vorhaltekosten einschließlich der Inanspruchnahme der kommunalen Wege und Plätze durch Energieleitungen gleichmäßig auf alle Nutzer aufteilen. Eine Fokussierung auf das Kriterium Anschlussleistung für das Netzentgelt ist dabei vorzugswürdig. Bei einer Reform der Konzessionsabgabenverordnung ist eine verbrauchsunabhängige, einfach zu verwaltende Bemessungsgrundlage abzustreben, die Finanzierungsbasis der Kommunen sichert und zugleich interkommunale Verteilungseffekte ausgleicht.

Neben den Interessen der Teilnehmenden des Energy Sharings müssen auch die Interessen der anderen Akteure, insbesondere der kommunalen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, der Lieferanten berücksichtigt werden.

Nach unserem Verständnis werden dezentrale, kommunal getragene Versorgungsansätze vom Energy Sharing ausgeschlossen. So wäre es zwar möglich, Strom von unterschiedlichen Verbrauchsstellen zu nutzen (Kommunales Krankenhaus, Rathaus, Außenstelle), es wäre aber wohl nicht möglich, ein dezentrales Angebot für die Bürgerschaft zu schaffen. Die betreffende Begründung auf S. 171, wonach professionelle Stromversorger von dem Modell auszuschließen sind, da die Privilegierung des § 42c hier nicht gerechtfertigt ist, überzeugt im oben beschriebenen Fall nicht. Es stellt sich die Frage, wie sich der Letztverbraucher „Kommune“ mit den Letztverbrauchern „Bürgern“ zusammenschließen sollen, ohne gewerblich tätig zu werden, zumal jeder Betrieb einer EE-Anlage im steuerrechtlichen Sinn eine gewerbliche Betätigung darstellt, sobald nur Kleinstmengen ins Netz eingespeist werden. Im Sinne von Akzeptanz, Wertschöpfung, aber auch zur Reduzierung von Netzinanspruchnahme wäre es wünschenswert, wenn Versorgungsansätze auf Grundlage regionaler Energiekonzepte ebenfalls privilegiert wären. Um effektiv einen Vorteil zu ziehen, müssten solche Energiegemeinschaften von den Netzentgelten befreit werden. Damit würden Anreize geschaffen, um Erzeugung und Verbrauch lokal und regional besser zusammenzubringen, was im Ergebnis ein volkswirtschaftlich besseres Gesamtergebnis sowie mehr Akzeptanz vor Ort nach sich zöge.

Aus der Sicht der kommunalen Netzbetreiber ist es notwendig, die BNetzA gesetzlich zu ermächtigen, die Vorgaben zum Energy Sharing per Festlegung zu konkretisieren. Aus den vorhandenen Regelungsvorschlägen ist nicht ersichtlich, wie das Energy Sharing praktisch abgewickelt werden soll. Auch sind zwingend erforderliche Informationspflichten nicht im Gesetz enthalten.

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände bedürfen die geplanten Vorgaben zum Energy Sharing in § 42c weiterer Konkretisierungen (ggf. auch durch eine Festlegung der BNetzA):

So fehlt es an verbindlichen Regelungen darüber, wie der Aufteilungsschlüssel massenprozessstauglich umgesetzt wird. Dies betrifft etwa die viertelstündliche Anrechnung der

den Teilnehmern jeweils zugeordneten Strommengen auf ihren individuellen Stromverbrauch (analog § 42b Abs. 5 EnWG/gemeinschaftliche Gebäudeversorgung). Insbesondere sollte bis zu einer Festlegung der BNetzA aus Gründen der Vereinheitlichung und Standardisierung auf eine Harmonisierung der Aufteilungsschlüssel zwischen § 42b EnWG (gemeinschaftliche Gebäudeversorgung) und § 42c EnWG (neu) (Energy Sharing) geachtet werden.

Zu § 42 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - Einbindung von Überschuss-Strom

In § 42c Absatz 1 sollte auch die Einbindung von Überschusseinspeisung aus bestehenden EE-Anlagen in Energy Sharing-Modelle abgebildet werden.

Die Nutzung von Überschussstrom aus existierenden PV-Anlagen für Energy Sharing bietet in der Praxis ein großes Potenzial. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, wie diese Strommengen in Energy-Sharing-Konzepte eingebunden werden können, etwa durch eine Weiterentwicklung der „unentgeltlichen Abnahme“ oder eine vereinfachte „sonstige Direktvermarktung“.

Zu § 42c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Absatz 4 (räumliche Abgrenzung)

Der räumliche Anwendungsbereich des Energy-Sharings sollte näher definiert werden. Zur konkreten Abgrenzung muss ein Kriterium gefunden werden, das den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen entspricht, in den energiewirtschaftlichen Rahmen passt und bürokratiearm umsetzbar ist.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Regelung zur räumlichen Abgrenzung des Energy Sharings, wonach sich Anlagen und Verbrauchsstellen in einem räumlich abgegrenzten Gebiet befinden müssen. Die in § 42c Absatz 4 Nummer 1 vorgenommene Bezugnahme auf das Bilanzierungsgebietes eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers ist grundsätzlich zu begrüßen, ist sie doch besser geeignet als die Festlegung eines Radius. Zur Abgrenzung sollte ein taugliches Kriterium gefunden werden, dass sowohl den Anwendungsbereichen in den Städten und Quartieren als auch den ländlichen Räumen entspricht, in den energiewirtschaftlichen Rahmen passt und bürokratiearm umsetzbar ist.

Weiterer Punkt:

Änderung von § 6 EEG

Nicht in dem Entwurf enthalten ist die in der letzten Legislaturperiode vorgesehene und aus kommunaler Sicht wichtige Änderung zu § 6 EEG, die finanzielle Beteiligung auf "erzeugte Strommengen" zu vereinheitlichen. Dies ist aber aus Gründen der Akzeptanz vor Ort sowie aktueller Entwicklungen im Energiemarkt durch den Aufwuchs von Energiespeichern zwingend erforderlich.

Vorschlag:

In § 6 Absatz 2 Satz 1 EEG wird das Wort „eingespeiste“ durch das Wort „erzeugte“ ersetzt

Begründung:

Es ist eine einheitliche Regelung der finanziellen Beteiligung bezogen auf die tatsächlich erzeugten Strommengen erforderlich. Nach den Erfahrungen aus der kommunalen Praxis wird ausschließlich durch dieses Kriterium sichergestellt, dass die finanzielle Beteiligung ihre akzeptanzfördernde Wirkung vor Ort entfaltet.

Dazu muss die Regelung in § 6 EEG auch Fälle des Eigenverbrauchs und der Speicherung erfassen. Darunter müssen auch Elektrolyseure und Windparks mit ausschließlicher Direktvermarktung (keine Einspeisung in das öffentliche Netz aber Verbrauch durch Dritte) oder sonstiger Direktvermarktung gefasst werden. Es muss mithin rechtssicher klargestellt werden, was unter dem Begriff der „erzeugten“ Strommenge verstanden wird.

Die zwingende Notwendigkeit dieser Änderung wird durch eine aktuelle Entwicklung untermauert: Es gibt einen sehr starken Trend auf die Flächen in den Gemeinden von Batteriespeicherprojektieren, die durch entsprechende Anträge auf Genehmigung ablesbar sind. Die Batteriespeicher sollen sich zum Teil jetzt schon absehbar über das sog. „Cable-Pooling“ einen Netzanschluss mit einem Windpark oder Solarpark teilen.

Um sicherzustellen, dass die in den Wind- und oder Solarparks produzierten Strommengen, die dann nicht mehr direkt in das Netz gespeist, sondern in den Speicher (bzw. im Elektrolyseur ganz verbraucht) werden, auch die kommunale Wertschöpfungsabgabe zahlen, wäre die Klarstellung erforderlich.

Landesgesetzlich Beteiligungsregeln geraten dabei an Grenzen, weshalb es einer bundesgesetzlichen Regelung bedarf. Keinesfalls darf es daher zu „Einschränkungen“ der von § 6 EEG erfassten Strommengen kommen, weil der Gesetzgeber die nötige Folgeänderung unterlässt. Die Zulassung des Cable-Poolings, das seit Ende Februar 2025 möglich ist, unterstreicht den Anpassungsbedarf.